

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 6

Ausgabetag:

21. Jahrgang

04.06.2013

---

## Inhalt

Seite

1. 54.03.02 – Issel-System; Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Issel- Systems 2
2. Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 5
3. Tagesordnung der 1. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Hamminkeln am Mittwoch, 19.06.2013, 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln 7
4. Widmungen für Kanal und Straße Blumenstraße 8
5. Bekanntmachung Amtsgericht Wesel über ein nicht gebuchtes Grundstück Gemarkung Dingden Flur 32, Flurstück 180 12

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

54.03.02 – Issel-System

**Bekanntmachung****über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Issel- Systems**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7, des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 16,3 und des Königsbachs von km 0,0 bis km 5,5 (Issel-System) durch ordnungsbehördliche Verordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine erste Offenlage hat bereits im November 2011 stattgefunden. Die damals ausgelegten Karten wurden aus verschiedenen Gründen überarbeitet. Von daher werden mit der jetzigen zweiten Offenlage zur transparenten Information ergänzende Erläuterungskarten mit einer vergleichenden Darstellung der Überschwemmungsflächen hinzugefügt.

Das Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamminkeln

Stadt Rees

Stadt Wesel

Gemeinde Hünxe

Gemeinde Schermbeck

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den 2 Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems ist in den Karten jeweils in

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

hellblauer Farbe dargestellt. Das durch die Bezirksregierung Münster festzusetzende Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich in blau schraffierter Fläche aufgenommen.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, Erläuterungskarten im Maßstab 1: 25.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 12. Juni 2013 bis einschließlich zum 12. Juli 2013  
während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Hamminkeln,  
Zimmer 206, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 07.06.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>*

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Issel - System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Issel mit Verordnung in Kraft getreten am 21.01.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 8) vorläufig gesichert wurde. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen nicht den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 21.05.2013  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hüsgen

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

	€/ 15 Min.	€/ Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	5,25	21,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,75	103,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	20,50	82,--
2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 u. Normnachfolger LF 20/16	12,00	48,--
2.4 Rüstwagen (RW) 2	5,75	23,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	35,75	143,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	7,25	29,--
2.7 Gerätewagen (GW)	4,75	19,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	20,75	83,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage  
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Mit der dritten nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage pro Kalenderjahr werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
10. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

11. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
12. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15.05.2013

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Schlierf -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

**Mittwoch, dem 19.06.2013, 16:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

### Tagesordnung

. ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Prüfung der Einladung
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)  
**- Vorlagen-Nr.: 2013/0073 -**
2. Kommunalwahl 2014  
hier: Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  
**- Vorlagen-Nr.: 2013/0072 -**
3. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 29.05.2013

Stadt Hamminkeln  
Der Wahlleiter

- Palberg -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln

hier: Blumenstraße südlicher Bereich

Die Stadt Hamminkeln gibt gemäß § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 07.01.2004 hiermit öffentlich bekannt, dass in dem nachfolgend angeführten Bereich eine

**modifizierte Mischwasserkanalisation** verlegt wurde.

Das Schmutzwasser der privaten Grundstücke und das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen werden gemeinsam in einem Kanal abgeleitet.

- Straße: **Blumenstraße südlicher Bereich** ( siehe beigefügte Abbildung, Kanal in Fettdruck )

Durch die Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes sind die angrenzenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke an den Abwasserkanal anschließbar. Von den Grundstücken sind die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer einzuleiten.

Anschlussberechtigt sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Jeder Anschlussberechtigte ist nach § 9 Abs. 1 der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschluss der bebauten Grundstücke an den oben genannten Bereich ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche und betriebliche Abwasser, vorbehaltlich der Einschränkungen in der Entwässerungssatzung, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Die Klage kann auch in elektronischer Form\* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

\*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "[www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)"

Hamminkeln, 27.05.2013

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Schlierf-



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Abb. : Kanal Blumenstraße



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Widmung

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV.NRW. 1995 S.1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Erschließungsstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)**

##### **Bezeichnung**

##### **Verkehrsfunktion**

**Blumenstraße tlw.  
Gemarkung Dingden, Flur 2, Flurstück 810 und 1050**

**Anliegerstraße**

**Siehe Anlage Lageplan schraffierter Bereich**

Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Die Klage kann auch in elektronischer Form\* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

\*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "[www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)"

Hamminkeln, 27.05.2013

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Schlierf-

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Abb.: Widmung Straße ‚Blumenstraße‘



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**Geschäfts-Nr.:****DD-499-43**Bitte bei allen Schreiben  
angeben!**Amtsgericht Wesel****Bekanntmachung**

Die Stadt Hamminkeln als Vertreter der Interessenten der Dingener Mark hat mit Vertrag vom 06.09.2012 das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Dingden liegende Grundstück

Flur 32 Flurstück 180

veräußert. Zur Durchführung ist das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Die Buchung des Grundstücks und die Eintragung der Interessenten der Dingener Mark als Eigentümer wird erfolgen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 46483 Wesel, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wesel, 21.05.2013

Amtsgericht  
Hartwig  
Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

